Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58 Ausgegeben Danzig, den 16. August 1933

139

Rechtsverordnung

zur Erweiterung des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Vom 11. August 1933.

Auf Grund von § 1, IV, Ziffer 39, § 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften vom 8. 7. 1932 (G.Bl. S. 483) erhält folgende neue Fassung:

§ 1

(1) Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekannt gemacht ist, im Gebiete der Freien Stadt Danzig folgenden Beschränkungen unterworfen:

1. sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
2. sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
3. sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kaufe angeboten noch ihnen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden; auch dürfen sie von Dritten für solche Personen weder entgeltlich noch unentgeltlich erworben werden;
4. das öffentliche Auslegen der Verbotsliste in den Verkaufsräumen und ihre Ausgabe an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

(2) Für Leihbüchereien, Papierwarengeschäfte und namentlich anzuführende Geschäfte ähnlichen Charakters gelten außer den Beschränkungen zu 1 bis 4 noch folgende Beschränkungen:

Die Schriften dürfen weder feilgeboten, noch angeboten, noch angekündigt werden, noch einem andern überlassen werden, gleichviel ob es sich um die Abgabe an Erwachsene oder jugendliche Personen handelt. Die Schriften dürfen auch in den Geschäftsräumen der genannten Geschäfte nicht aufbewahrt werden.

§ 2

(1) Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder andere Schriften zugänglich gemacht werden, die in die Liste der Schmutz- und Schundschriften aufgenommen sind.

(2) Werden zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden. Politische Tageszeitungen werden hiervon nicht betroffen.

(3) Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angeblich neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

(4) Bei der Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 3

Für Schriften, die nicht Schund- und Schmutzschriften im Sinne des § 1 sind, aber für Jugendliche ungeeignet sind, gelten die Beschränkungen zu § 1 Ziff. 1 und 4 ebenfalls. Die genannten Schriften dürfen auch nicht im stehenden Gewerbe von Haus zu Haus angeboten und nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, nicht auf Abzahlung verkauft werden und nicht im Betriebe eines Gewerbes gegen Entgelt verliehen werden. Für Leihbüchereien, Papierwarengeschäfte usw. gilt außerdem die Vorschrift des § 1 Abs. 2.

Die Vorschrift des Abs. 1 bezieht sich nicht auf wissenschaftliche Bücher ernsten Charakters.

§ 4

(1) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste der Schund- und Schmutzschriften gesetzt werden soll oder als für Jugendliche nicht geeignet erklärt werden soll, erfolgt durch eine Prüfstelle. Die Entscheidung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag.

(2) Antragsberechtigt sind der Senat, das Jugendamt, die vom Senat zu bezeichnenden kirchlichen Stellen sowie Jugendwohlfahrts-, Lehrer- und Volksbildungsvereinigungen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfstelle hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste der Schund- und Schmutzschriften ausgesprochen ist, binnen einer Woche im Staatsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die für Jugendliche für ungeeignet erklärten Schriften sind den Buchhandlungen, Leihbüchereien und Papierwarengeschäften usw. bekannt zu geben. Die Art der Bekanntmachung bestimmt der Senat.

§ 5

Der Senat kann bestimmen, daß die besonderen Beschränkungen für Leihbüchereien, Papierwarengeschäfte usw. auf bestimmte Geschäfte keine Anwendung finden.

§ 6

Vor Entscheidung der Prüfstelle kann die Ortspolizeibehörde Schriften der im § 1 bezeichneten Art vorläufig beschlagnahmen.

Die Beschlagnahme dauert, bis sie von der Prüfstelle aufgehoben ist oder eine Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes ergangen ist.

§ 7

(1) Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und sechs Sachverständigen, als ehrenamtlichen Beisitzern, zusammen. Von den Beisitzern sind zu entnehmen: einer den Kreisen der Kunst und Literatur, einer den Kreisen des Buch- und Kunsthandels, zwei den Kreisen der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisationen und weitere zwei den Kreisen der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen. Zwei dieser Sachverständigen müssen Frauen sein. Der Senat ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Beisitzer, ihre Heranziehung für den Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plane durch den Vorsitzenden bezw. seinen Stellvertreter.

(2) Für die Entscheidung der Prüfstelle genügt einfache Mehrheit.

§ 8

Der Vorsitzende der Prüfstelle hat das Recht im Einverständnis mit dem zuständigen Sachverständigen namens der Prüfstelle Entscheidungen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu treffen. Die Beteiligten haben das Recht, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorsitzenden die Beschlußfassung der Prüfstelle zu beantragen.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen und im übrigen von Strafe abgesehen werden.

(3) Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn das Gericht an Stelle der Bestrafung die Einziehung für ausreichend hält oder die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 10

Der Senat wird ermächtigt, die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Boeck

140 **Verordnung**

zur Überleitung des Danziger Stadttheaters auf den Staat.

Vom 11. August 1933.

Auf Grund von § 1 I Ziff. 10, § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1933 zur Behebung der Not von Volk und Staat (G. Bl. S. 273) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das bisherige Danziger Stadttheater wird mit Beginn des 1. September 1933 als Staatstheater für das Gebiet der Freien Stadt Danzig errichtet.

§ 2

Der Staat tritt in die für die Zeit vom 1. 9. 1933 bis 1. 9. 1934 abgeschlossenen Dienstverträge zwischen der Stadt Danzig und den Angestellten des Stadttheaters mit den aus den Verträgen sich ergebenden Rechten und Pflichten ein, soweit er die Dienste der von der Stadt verpflichteten Personen in Anspruch nehmen will.

Der Staat hat auch das Recht, in andere von der städtischen Theaterverwaltung abgeschlossene Verträge einzutreten.

Der Senat hat sich auf Verlangen des andern Teils innerhalb 2 Wochen zu erklären, ob er in die Verträge eintritt.

§ 3

Die Einnahmen und Ausgaben des Staatstheaters gehen zu Gunsten und zu Lasten der Freien Stadt Danzig. In den Staatshaushaltsplan WKV und K wird die Gesamtsumme der Einnahmen und die Gesamtsumme der Ausgaben des Theaters eingestellt, und zwar werden jeweilig die Einnahmen und Ausgaben der im Herbst beginnenden Spielzeit in dem Haushaltsplan des kommenden Jahres nachgewiesen. Der Senat hat in einer Dienstanweisung festzusetzen, auf welche Stellen im einzelnen die Einnahmen und Ausgaben zu verteilen sind.

Das für den Betrieb des Theaters in einer Spielzeit erforderliche Personal wird rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit verpflichtet. Verträge, die die Dauer einer Spielzeit überschreiten, sind zulässig, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 4

Die zurzeit dem Theatergebrauch gewidmeten Gebäude und Gebäudeteile der Stadtgemeinde Danzig werden weiterhin unentgeltlich für Theaterzwecke zur Verfügung gestellt, solange das im Eigentum des Staates befindliche Theatergebäude als Staatstheater benutzt wird. Infolge der Entlastung des städtischen Haushalts durch Fortfall der Ausgaben für das Theater werden in dem städtischen und staatlichen Haushaltsplan folgende Änderungen vorgenommen.

Die bisher an die Stadtgemeinde Danzig gezahlten, im Staatshaushaltsplan WKV und K nachgewiesenen Beihilfen für Schulzwecke, nämlich

K III, 42,1 . . .	158 470,— G,
K III, 42,2 . . .	40 060,— G
zusammen . .	198 530,— G

werden ab 1. 4. 1934 nicht mehr an die Stadtgemeinde Danzig gezahlt.

Ferner werden für die Zeit ab 1. 4. 1934 die von der Stadt Danzig an den Staat gemäß der Verordnung vom 20. 8. 1929 zu leistenden, im Rechnungsjahr 1933 = 217 320 G betragenden Zahlungen für die Volksschullehrerbesoldung um 100 % erhöht (s. Einnahmetitel des Staatshaushaltsplans H II, 24).

Die von der Stadt Danzig an ehemalige Angehörige des Stadttheaters bewilligten Ruhegehälter, Ruhelöhne und laufende Unterstützungen werden weiter aus dem städtischen Haushaltsplan

Kunst und Wissenschaft gezahlt. Ausgenommen sind jedoch diejenigen Ruhegehälter, für die Erstattungen aus der Münchener Versorgungsanstalt Deutscher Bühnenangehörigen erfolgt. Diese werden aus dem Etat des Staatstheaters gezahlt.

§ 5

Die Verwaltung des Staatstheaters erfolgt durch den Senat und in seinem Auftrag durch den von ihm bestellten Intendanten.

Zu näherer Verbindung zwischen der Verwaltung und dem Volk kann der Senat einen Ausschuß mit beratender Funktion berufen. Die Zusammensetzung dieses Ausschusses bestimmt der Senat.

§ 6

Eine Genehmigung zum Betrieb eines Theaterunternehmens gemäß § 32 der Gewerbeordnung sowie eine baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines neuen Theatergebäudes darf nur erteilt werden, wenn ein Bedürfnis für das geplante Theaterunternehmen besteht. Ob ein Bedürfnis hierfür besteht, entscheidet endgültig der Senat.

Den für Erteilung der Genehmigung nach § 32 der Gewerbeordnung und zur Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung zuständigen Behörden ist bei Stellung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, daß der Senat das Bedürfnis für das geplante Unternehmen bejaht hat.

§ 7

Die Verordnung des Deutschen Bundesrats vom 3. 8. 1917 über den Bedürfnisnachweis von Schauspielunternehmungen (Reichsgesetzblatt 1917 S. 681) wird hiermit aufgehoben.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Senat.

§ 9

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Boeck

141

Rechtsverordnung
betreffend Einführung einer Beamtenvertretung.
Vom 14. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 21 f, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G.Bl. S. 273 ff.) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Der Danziger Beamtenbund ist im Sinne der Verfassung die Berufsvertretung der Danziger Beamtenschaft, mit Ausnahme der Lehrerschaft, deren Vertretung einstweilen der in ein Kartellverhältnis zum Danziger Beamtenbund tretende Danziger Lehrerbund bildet.

§ 2

Sämtliche auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellten Beamten und Beamten im Ruhestande, ferner die Beamtenanwärter und die Angestellten, die Ruhegehaltsberechtigung haben, bezw. nicht unter den § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes fallen, gehören dem Danziger Beamtenbund als Einzelmitglieder an.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Anstellung, bei Anwärtern mit der Einstellung, sie endigt mit dem Verlust der Beamteneigenschaft, nicht jedoch mit der Versetzung in den Warte- oder Ruhestand.

§ 3

Der Führer des Danziger Beamtenbundes, der Danziger Staats- oder städt. Beamter sein muß, bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

§ 4

Der Danziger Beamtenbund gibt sich selbst eine Verfassung, die auf der Grundlage des Führergedankens und der Volksgemeinschaft aufgebaut sein muß.

Die Verfassung bedarf der Bestätigung des Senats der Freien Stadt Danzig.

Danzig, den 14. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.